

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2018 gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr.26/2017 die folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 7 wird zur Klarstellung ergänzt:

§ 7
Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte
(Beitrag I)

- (1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu in Höhe von 3 Prozent der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gem. § 22 EStG - ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen), höchstens jedoch € 7.040.- p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2019 jährlich um jenen Prozentsatz, um den in dem der Beitragsvorschreibung vorangegangenen Jahr die Höchstbemessungsgrundlage zum FSVG erhöht wurde (Wert für 2018 € 7.040,-- p.a. / Wert für 2019 € 7.252,05 p.a.).

- (2) Für Fachärzte für Radiologie, Labormedizin sowie Zahnärzte beträgt der Beitrag zur Zusatzleistung-Neu in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben 1,8 Prozent der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gem. § 22 EStG - ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen), höchstens jedoch € 7.040.- p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2019 jährlich um jenen Prozentsatz, um den in dem der Beitragsvorschreibung vorangegangenen Jahr die Höchstbemessungsgrundlage zum FSVG erhöht wurde (Wert für 2018 € 7.040,-- p.a. / Wert für 2019 € 7.252,05 p.a.).

2. § 20 wird ergänzt um Abs. (4):

§ 20

Verzinsung, Nebenansprüche

- (4) Fällige Fondsbeiträge und Nebenansprüche können – gegen Entfall des Leistungsanspruches - durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden, beziehungsweise wegen Geringfügigkeit.

3. § 13 Abs. (2) Zi 1. wird angepasst:

§ 13

Vorschreibung

- (2) Zusatzleistung-Neu gemäß § 7 (Beitrag I):
1. Fondsteilnehmer mit Beitragspflicht zur Zusatzleistung-Neu gemäß § 7, haben alljährlich bis Ende Oktober eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG) des zweitvorangegangenen Beitragsjahres einzureichen.

4. Die Inkrafttretungsbestimmungen werden ergänzt um:

- (1) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 12.12.2017 beschlossene Beitragsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 27.03.2018, Zahl: 20901-AERZ/3/379-2018 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und trat mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 14.06.2018 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.07.2018 in Kraft.

5. Anlagen 1 bis 2 zur Beitragsordnung lauten wie folgt:

Anlage 1 zur Beitragsordnung **
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

Absender:

NAME: _____

STRASSE: _____

PLZ / ORT: _____

An die
Ärztchammer für Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

DVR 0008206

Erklärung der Höhe der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit für das Jahr t-3

- Zur Berechnung des Wohlfahrtsfondsbeitrages (t) zur Zusatzleistung gem. § 7 der Beitragsordnung (BO) erkläre ich meine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit wie folgt:

Brutto-Einnahmen gem. § 7 BO: _____ €

Nur im Falle der Führung einer Hausapotheke wird über entsprechenden Nachweis der Wareneinsatz in Abzug gebracht:

Wareneinsatz Hausapotheke: _____ €

Ich bestätige die o.a. Zahlen durch

- Umsatzsteuerbescheid oder Umsatzsteuererklärung t-3 o d e r
- Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters

o d e r

- Meine Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit für im Jahr t-3 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) liegen oberhalb der Höchstbemessungsgrundlage gem. § 7 BO und daher ist gemäß Beitragsordnung der Höchstbeitrag vorzuschreiben.

Ich lege dieser Erklärung die o.a. genannten Nachweise bei (Umsatzsteuerbescheid oder Umsatzsteuererklärung) **oder** lasse die Einnahmen durch den Steuerberater bestätigen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort und Datum

Bestätigungsvermerk Steuerberater

Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum Wohlfahrtsfonds erfolgen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

Absender:

NAME: _____

STRASSE: _____

PLZ / ORT: _____

An die
Ärztchammer für Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

DVR 0008206

Erklärung der Höhe der Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit für das Jahr t-3

- Zur Berechnung des Wohlfahrtsfondsbeitrages (t) zur Zusatzleistung gem. § 7 der Beitragsordnung (BO) erkläre ich meine Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit wie folgt:

Brutto-Einnahmen gem. § 7 BO: _____ €

Ich bestätige die o.a. Zahlen durch

- Umsatzsteuerbescheid oder Umsatzsteuererklärung t-3 o d e r
- Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters

o d e r

- Meine Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit für im Jahr t-3 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) liegen oberhalb der Höchstbemessungsgrundlage gem. § 7 BO und daher ist gemäß Beitragsordnung der Höchstbeitrag vorzuschreiben.

Ich lege dieser Erklärung die o.a. genannten Nachweise bei (Umsatzsteuerbescheid oder Umsatzsteuererklärung) **oder** lasse die Einnahmen durch den Steuerberater bestätigen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort und Datum

Bestätigungsvermerk Steuerberater

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztammer Salzburg

Der Finanzreferent:

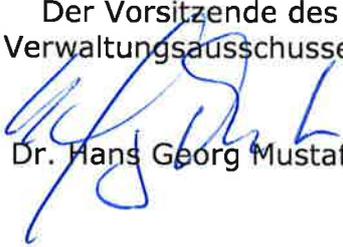

Dr. Eberhard Brunner

Der Präsident:


Dr. Karl Forstner



Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:


Dr. Hans Georg Mustafa